

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von Gas an Haushalts- und Geschäftskunden (Standardlastprofil)

1. Zustandekommen des Vertrages / Voraussetzung für die Erdgaslieferung

1.1 Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Stadtwerke Döbeln GmbH in Textform unter Angabe des Lieferbeginns, spätestens mit Beginn der Belieferung zustande.

1.2 Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Art und Umfang der Lieferung

Die Stadtwerke Döbeln GmbH liefert dem Kunden gemäß diesen Bestimmungen den gesamten Bedarf an Erdgas. Die Lieferung erfolgt all-inclusive, die erforderlichen Netz- und Systemdienstleistungen sind hiervon umfasst.

3. Preise, Preisänderung, Abrechnung

3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er deckt die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb, die Netznutzung, den Messstellenbetrieb, die Messung und die Abrechnung sowie die Konzessionsabgabe. Die im Vertrag genannten Preise sind Bruttopreise. Sie beinhalten Energie- und Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 0,55 ct/kWh bzw. 19%).

3.2 Werden Steuern, Abgaben oder Umlagen, die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung von Erdgas betreffen (z.B. die in Ziff. 3.1 genannten Steuern) erhöht oder neu eingeführt, ist die Stadtwerke Döbeln GmbH berechtigt, die Preise im Umfang der erhöhten oder neu eingeführten Belastung ab dem Wirksamwerden der Erhöhung oder Neueinführung anzuheben, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Das Gleiche gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von allgemeinverbindlichen hoheitlichen Maßnahmen, die auf die Preise oder die diesen zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Fallen Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige Belastungen weg oder werden sie verringert, muss die Stadtwerke Döbeln GmbH die Preise im Umfang und ab dem Zeitpunkt der Entlastung absenken. Der Kunde wird über eine solche Preisanpassung spätestens mit der Jahresabrechnung informiert.

3.3 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, passt die Stadtwerke Döbeln GmbH die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die Stadtwerke Döbeln GmbH darf die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen, die nicht schon in Ziff. 3.2 genannt sind und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Das ist der Fall, wenn die Kosten z.B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen ohne dass andere Kosten, die für die Belieferung der Gaskunden entstehen, mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, muss die Stadtwerke Döbeln GmbH die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u.a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse EEX in Leipzig beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u.a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die Stadtwerke Döbeln GmbH wird in jedem Kalenderhalbjahr prüfen, ob die jeweils geltenden Preise angesichts der Kostenentwicklung beibehalten, erhöht oder abgesenkt werden müssen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Maßgeblich ist die Kostenentwicklung seit der jeweils letzten Überprüfung.

3.4 Änderungen der Preise gemäß vorstehender Ziff. 3.3 erfolgen nur zum 1. Januar und 1. Juli eines Jahres. Die Stadtwerke Döbeln GmbH wird den Kunden über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisänderungen brieflich informieren und die Änderungen zeitgleich im Internet veröffentlichen. Bei Änderungen der Preise gemäß vorstehender Ziff. 3.3, also wegen geänderter Kosten, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen oder die Änderung gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen.

3.5 Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel einmal jährlich. Die Stadtwerke Döbeln GmbH bietet gegen Zahlung eines Aufpreises die Möglichkeit unterjähriger Abrechnung an. Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich, die die Stadtwerke Döbeln GmbH dem Kunden auf Nachfrage übersenden wird. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird von der Stadtwerke Döbeln GmbH festgelegt. Ein Grundpreis ist ein Jahrespreis und bezieht sich auf 365 Tage. Nur für die Ermittlung der monatlichen Abschläge wird er gealtert. Er wird taggenau ermittelt und abgerechnet.

3.6 Erhält der Kunde vom Netz- bzw. Messstellenbetreiber einen Zähler nach § 21 c EnWG, ändert sich der Grundpreis um den Betrag, um den sich auch das Entgelt für den Messstellenbetrieb ändert.

3.7 Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Lieferpreise und sonstige Entgelte über die Internet-Seite der Stadtwerke Döbeln GmbH (www.stadtwerke-doebeln.de).

4. Vertragsdauer

4.1 Wenn im Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ist keine andere Frist vereinbart, kann er in Textform mit einer Frist von sechs Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

4.2 Lieferbeginn ist der vom Kunden gewünschte Termin, es sei denn, die Kündigung beim bisherigen Erdgaslieferanten ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam oder der Netzbetreiber hat die Netznutzung noch nicht bestätigt. In diesem Fall verschiebt sich der Lieferbeginn auf den nächstmöglichen Termin.

4.3 Im Falle des Umzugs kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.

5. Haftung

5.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Für die Haftung der Stadtwerke Döbeln GmbH und ihrer Vorlieferanten bei Versorgungsstörungen gilt § 6 Abs. 3 GasGVV bzw. § 18 NDAV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck von 01. November 2006, BGBl. I 2477, 2485); die Schäden der Sondervertragskunden werden in die Haftungshöchstgrenzen einbezogen.

5.2 Im Übrigen haftet die Stadtwerke Döbeln GmbH nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn sie die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten hat die Stadtwerke Döbeln GmbH Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungshelfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Stadtwerke Döbeln GmbH nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würden, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten). Die Stadtwerke Döbeln GmbH haftet nicht für reine Vermögensschäden, insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden und Schäden aus entgangenem Gewinn. Dies gilt jedoch nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung.

6. Rechtsnachfolge

Die Stadtwerke Döbeln GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen des Lieferanten im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Werden an dem im Gaslieferungsvertrag genannten Netzanschlusspunkt die gem. § 24 GasNZV für die Zuordnung eines standardisierten Lastprofils vorgesehenen Grenzwerte (jährliche Entnahme von bis zu 1.500.000 kWh oder 500 kW Ausspeiseleistung) überschritten, ist der Kunde zur unverzüglichen schriftlichen Meldung an die Stadtwerke Döbeln GmbH verpflichtet. Ebenso sind Kunden, für die ein Lastprofilzähler installiert ist, verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Gaslieferung maßgeblichen Änderungen der Verhältnisse (z.B. Änderung der Anschlusswerte) unverzüglich schriftlich der Stadtwerke Döbeln GmbH zu melden. Soweit erforderlich, werden die Vertragsparteien bei Änderungen der Verhältnisse Verhandlungen über die Anpassung des Gaslieferungsvertrages an die neuen Verhältnisse aufnehmen.

7.2 Die Stadtwerke Döbeln GmbH ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Davon ausgenommen sind die Regelungen zu Preisanpassungen gem. Ziff. 3. Die Stadtwerke Döbeln GmbH wird den Kunden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen in Textform über die Änderungen informieren. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung zu kündigen (§ 41 Abs. 3 EnWG).

7.3 Wenn und soweit im Vertrag oder diesen Allgemeinen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) in ihrer jeweils gültigen Fassung ergänzend.

8. Gerichtsstand

Der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen gilt Folgendes: Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Gaslieferungsvertrag ist Döbeln.

9. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden vom Lieferanten für die Vertragsabwicklung sowie für Zwecke der Werbung per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Nutzung zu Werbezwecken per Post für eigene Produkte sowie der Markt- und Meinungsforschung kann der Kunde jederzeit widersprechen. Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien zur Prüfung der Bonität einholen können.

10. Steuerbegünstigtes Erdgas

10.1 Die Energiesteuerbegünstigung vorgesehene Steuerermäßigung gemäß §§ 45 ff. z. B. für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, müssen durch den Kunden direkt beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden. Die entsprechenden Meldefristen sind zu beachten. Formulare stehen unter www.zoll.de im Bereich Vorschriften und Vordrucke zur Verfügung.

10.2 Die Stadtwerke Döbeln GmbH ist gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung verpflichtet, auf Folgendes hinzuweisen:

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Hauptzollamt.

Die Stadtwerke Döbeln GmbH ist berechtigt, entsprechende Nachforderungen zu erheben, wenn der Kunde Erdgas zu einem nicht steuerbegünstigten bzw. steuerermäßigten Zweck verwendet.

11. Hinweis nach Energiedienstleistungsgesetz

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.stadtwerke-doebeln.de. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung. Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbrauchszentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de.

12. Rechte von Verbrauchern im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

Sollten Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, wenden Sie sich an unsere Beschwerdestelle, die Sie wie folgt erreichen:

Stadtwerke Döbeln GmbH, Rosa-Luxemburg-Straße 9, 04720 Döbeln

Tel.: 03431 721-0 / Fax: 03431 721-111

Sollten wir Ihrer Beschwerde nicht binnen vier Wochen abhelfen, können Sie sich an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Anschrift:

Schlichtungsstelle Energie e. V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; www.schlichtungsstelle-energie.de;

Tel.: 030 27 57 240-0; Fax.: 030 27 57 240-69;

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Beschwerden nimmt auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur entgegen, den Sie wie folgt erreichen:

Postanschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Tel.: Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr 030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon, (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Fax: 030 22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Wir sind gesetzlich zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.